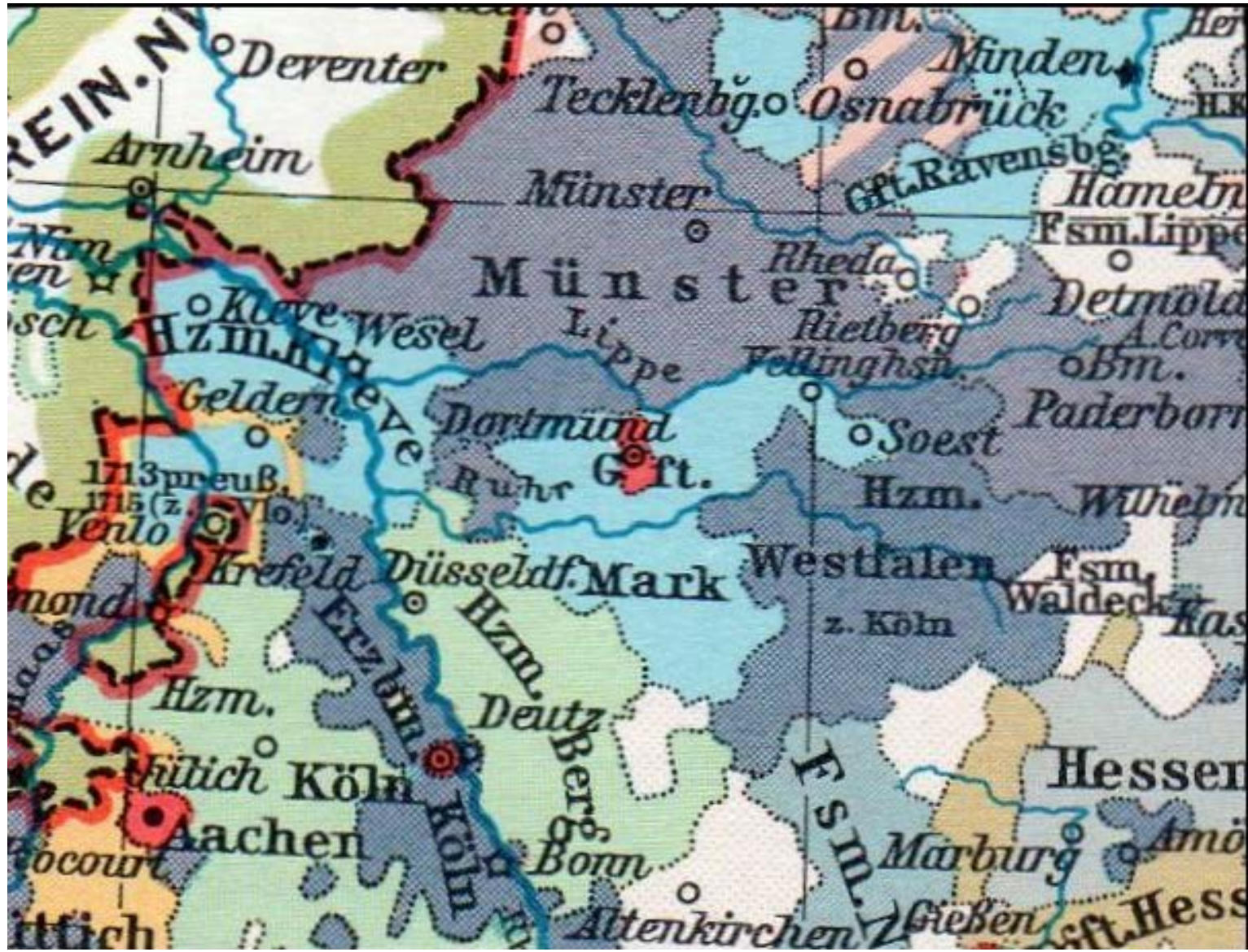


# Von der Kurkölnischen Jagd-, Büsch- und Fischereiordnung zum Ökologischen Jagdgesetz NRW

Vortrag von Heimo van Elsbergen

# Territorien im heutigen NRW (Ende 18. Jh.)



# Jagdrecht in landesherrlicher Zeit

- Das Jagdrecht ist ein Privileg des Adels („edles Weidwerk“)
- Die hohe Jagd auf Rotwild, Schwarzwild, Auerwild und die Falkenbeize stehen dem Landesherrn zu.
- Die niedere Jagd auf Rehe, Hasen, Füchse, Flugwild steht dem niederen Adel (Rittergutsbesitzer) zu.
- Einige Städte und Klöster haben Jagdrechte.
- Jagdrecht ist nicht an Grund und Boden gebunden.

# Parforcejagd im Kottenforst um 1755



# Der niedere Adel betreibt die niedere Jagd



# Französische Revolution (1789 – 1799)

- Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden
- Grundbesitzer kann auf seinen Flächen jagen.
- Schonzeiten werden aufgehoben.
- Folge: Weitgehende Ausrottung des Wildes
- Besetzung des linken Rheinufers durch Frankreich (1794)
- 1798 Einführung des franz. Rechts linksrheinisch, später auch rechtsrheinisch

# Staatsgebiete 1800 und 1811



# Staatliche Neuordnung 1815





# Neuordnung der Jagd in Preußen nach 1815

- Im Linksrheinischen bleibt es bei der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden; aber Reviersystem: Jagden werden gemeindeweise an den Meistbietenden verpachtet. Eigentümer von mind. 50 ha erhalten ein Mitbejagungsrecht.
- Rechtsrheinisch werden im Zuge der Restauration die alten Verhältnisse wiederhergestellt.

# Die Deutsche Revolution 1848



- Die Revolutionäre fordern u.a. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.
- Bürger und Bauern wollen selber jagen.
- Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche fasst einen entspr. Beschluss.

# Preußisches Jagdgesetz von 1848

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes  
auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd.  
Vom 31. Oktober 1848.

---

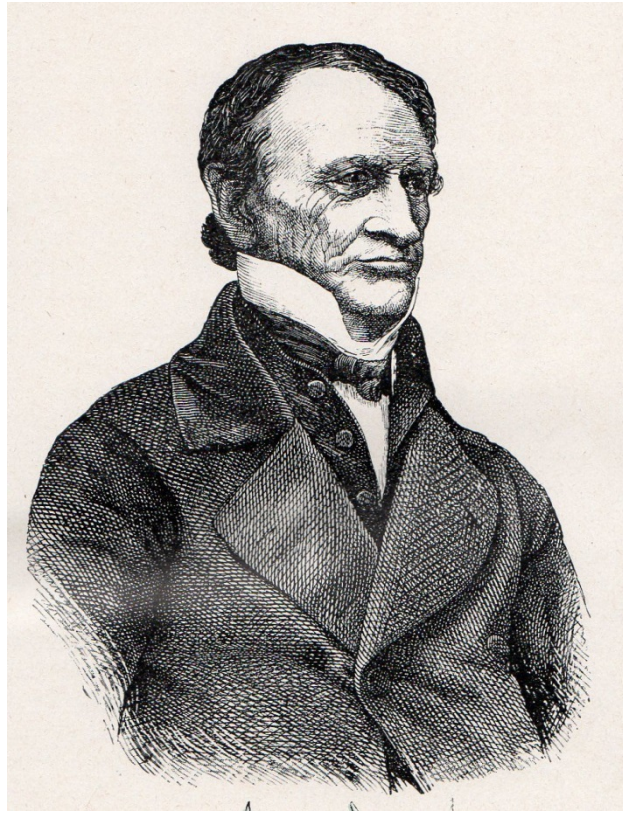
Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen was folgt:

Die Aufhebung des Jagdrechtes  
auf fremdem Grund und Boden und der Wegfall der Gegen-  
leistungen des bisherigen Jagdberechtigten.

§ 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne  
Entschädigung aufgehoben.

Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten  
fallen weg.

# Politisches Ventil - Schlimme Folgen



„Das Schwarzwild, wie das Rotwild und das ziegenfarbige Damwild sind bereits aus der freien Natur fast so gut wie verschwunden und existieren nur noch in Tiergärten, Museen und Bildergallerien.“

Carl Emil Diezel um 1850

# Preußisches Jagdpolizeigesetz 1850

- Einführung des Reviersystems
- Eigenjagd ab 300 Morgen (75 ha)
- Gemeinschaftliche Jagdbezirke werden durch Gemeinde verpachtet.
- Jagdgesellschaften sind pachtfähig.
- Pachtzeit: 3 bis 12 Jahre
- Folge: Erholung der Wildbestände

# Alte Eliten prägen Jagdkultur

- Grundbesitzender Adel
- Forstleute
- Jagdschriftsteller / Jagdpresse

Vorbildfunktion für Neu-Jäger (Bauern, Bürger),  
Vermittlung des Hegegedankens und der  
Weidgerechtigkeit,

Staatl. u. private Forstverwaltungen bewahren das  
jagdliche Brauchtum.

1875 Gründung des ADJV (Vorläufer des DJV)

# Preußische Jagdordnung von 1907

Zusammenführung folgender Vorschriften:

- Preußisches Jagdpolizeigesetz v. 1850
- Preußisches Wildschadengesetz v. 1891
- Jagdscheingesetz v. 1895
- Wildschongesetz v. 1904
- Gesetz betr. die Verwaltung der gemeinschaftl. Jagdbezirke v. 1905

Geregelt wird, wer was wo und wann jagen darf. Das „**Wie**“ bleibt weitgehend offen.

# Die „Goldenen“ Zwanziger Jahre

- Massive, gefährliche Wilderei
- „Kriegsgewinnler“ entdecken die Jagd als standesgemäßen Zeitvertreib („Auchjäger“).
- Jagden werden leer geschossen („Schießer“).
- Die Weidgerechtigkeit bleibt auf der Strecke (Tellereisen, Giftbrocken, Schrotschuss auf Schalenwild, Abschuss von Elterntieren, unterlassene Nachsuche).
- Regelungsdefizite der Jagdordnung v. 1907
- Ruf der anständigen Jäger nach Reformen und Ahndung jagdlicher Vergehen
- Fortschrittliche Jagdgesetze in Sachsen (1925) u. Thüringen (1926): „Hegepflicht“ u. „Weidgerechtigkeit“
- Novellierung d. Preuß. Jagdgesetzes scheitert.



# Selbsthilfe durch zivilrechtliche Regelungen

## Auszug aus einem Jagdpachtvertrag v. 1928:

### § 15.

Der Pächter ist verpflichtet, die Jagd pfleglich und nach weidmännischen Grundsätzen auszuüben.

Insbesondere ist er verpflichtet:

- A) 1. den Wildbestand auf einer den Boden- und Wirtschaftsverhältnissen entsprechenden Höhe zu erhalten,  
2. das Raubzeug kurz zu halten,  
3. für angemessene Hege zu sorgen,  
4. die gesetzlichen Schon- und Schutzzeiten auf das strengste innezuhalten.  
5. wenn keine Jagdfolge vereinbart ist, dem Nachbarn vom Ueberwecheln kranken Wildes sofort, spätestens binnen 24 Stunden, Kenntnis zu geben.

Ihm ist verboten:

- B) 1. das Jagen an Sonn- und Feiertagen sowie die Veranstaltung von Parforcejagden mit Hetzhunden oder hochläufigen Bracken,  
2. Treib- oder Drückjagden bei Mondschein und im letzten Pachtjahr überhaupt abzuhalten,  
3. die Jagd unter Zuhilfenahme von Scheinwerfern, Leuchtkugeln usw. auszuüben,  
4. wilde Kaninchen zu hegen,  
5. Pfahleisen zu benutzen,  
6. Jagdschutzbeamte ohne Genehmigung der Jagdpolizeibehörde anzustellen oder Personen mit dem Jagdschutz zu beauftragen, deren Leumund und Jagdausübung nicht in jeder Beziehung einwandfrei ist oder durch welche die Rechte des Verpächters geschädigt werden könnten.  
7. Bei Ausübung der Jagd Weiden zu betreten, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht und die durch Schilder als solche kenntlich gemacht sind.

# Reichsjagdgesetz von 1934

## Reichsjagdgesetz

vom 3. Juli 1934 (RGBl. I 549) und

### Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes

vom 27. März 1935 (RGBl. I 431).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen und die Freude an der Pürsch in Wald und Feld wurzelt tief im deutschen Volk. Aufgebaut auf uralter germanischer Überlieferung, hat sich so im Laufe der Jahrhunderte die edle Kunst des deutschen Waidwerks entwickelt. Für alle Zukunft sollen Wild und Jagd als wertvolle deutsche Volksgüter dem deutschen Volk erhalten bleiben, die Liebe des Deutschen zur heimatischen Scholle vertiefen, seine Lebenskraft stärken und ihm Erholung bringen von der Arbeit des Tages.

Die Pflicht eines rechten Jägers ist es, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen und zu pflegen, damit ein artenreicher, kräftiger und gesunder Wildstand entstehe und erhalten bleibe. Die Grenze der Hege muß freilich sein die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landeskultur, vor allem der Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

Das Jagdrecht ist unlösbar verbunden mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt. Die Ausübung des Jagdrechts aber kann nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden. Trennhänder der deutschen Jagd ist der Reichsjägermeister; er wacht darüber, daß niemand die Büchse führt, der nicht wert ist, Sachwalter anvertrauten Volksguts zu sein.

Dem deutschen Volk ein einheitliches Jagdrecht zu geben, das diesen Grundsätzen entspricht, ist die Aufgabe des neuen Reichs. Es erfüllt diese Aufgabe durch das

## Reichsjagdgesetz.

„Väter“ des Reichsjagdgesetzes sind die Verbände:

ADJV v. 1876 (konservativ)  
und Dt. Jagdkammer v.  
1920 (fortschrittlich)  
fusionieren 1928 zum  
Reichsjagdbund.  
Geschäftsführer: Ulrich  
Scherping

# Kein NS-Gesetz! – Lobby-Gesetz!

**Reichsjägermeister Göring**



**Ulrich Scherping, 1928 Geschäftsführer d. Reichsjagdbundes**



# RJG – Wesentliche Neuerungen

- Hegepflicht (Artenschutz, Nachhaltigkeit)
- Waidgerechtigkeit (Tierschutz)
- Jägerprüfung (Fachkompetenz)
- Sachliche Verbote (Tierschutz)
- Wahrung der Interessen der Land- u. Forstwirtschaft (Vermeidung v. Wildschäden)
- Abschussplanung für Schalenwild (nachhaltige Nutzung)
- Brauchbare Jagdhunde, Wildfolge (Tierschutz)

# Gleichschaltung und Führerprinzip

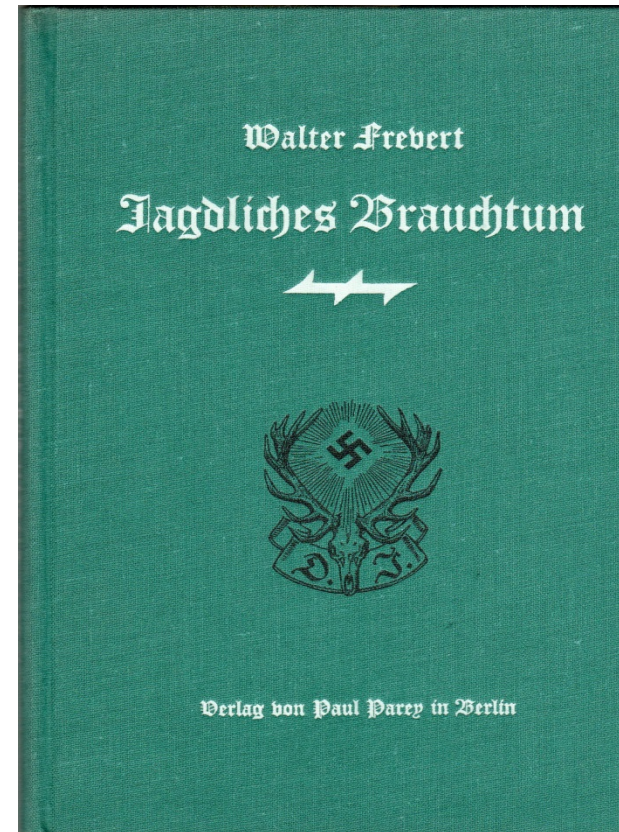
Jagdbehörden	Reichsjagdrat	Reichsbund „Deutsche Jägerschaft“
Der <u>Reichsjägermeister</u> (RJM) Hermann Göring	Führer: RJM H. Göring	Führer: RJM H. Göring
	Mitgl: Gaujägermeister u. v. RJM berufene Personen	Satzung erlässt RJM
<u>Landesjägermeister</u>		
In Preußen: H. Göring		Zwangsmitgliedschaft aller Jagdscheininhaber
<u>Gaujägermeister</u>		
v. RJM ernannt		Jagdgebrauchshundewesen
(Rheinland-Nord, Westf.)		
		Deutscher Falkenorden
<u>Kreisjägermeister</u>		
v. Gaujägermeister ernannt		Institut f. Jagdkunde, Berlin
		Versuchsanst. Handfeuerw.

# 1936: Brauchtum wird „verordnet“

Göring u. Frevert in Rominten



Freverts Sammlung jagdlicher Bräuche wird zum Bestandteil der Weidgerechtigkeit erklärt.



# 1953 - Bundesjagdgesetz

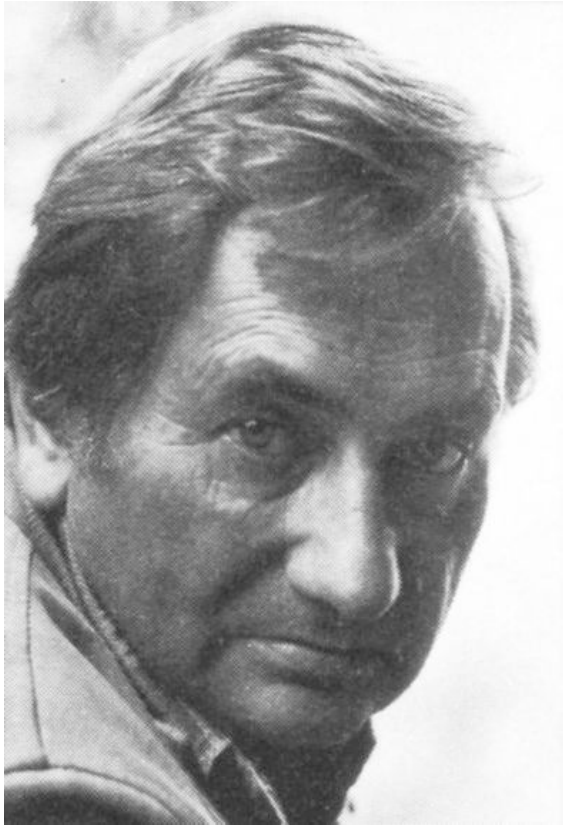
Im Wesentlichen Reichsjagdgesetz ohne

- Präambel (NS-Ideologie),
- Organisationsaufbau (Führerprinzip),
- Zwangsmitgliedschaft in DJ (Gleichschaltung),
- Ehrengerichtbarkeit

neu

- föderale Struktur (Rahmengesetz)

# Heiligabend 1971: Medialer Paukenschlag



20.15, ARD: Horst Stern geißelt in „Sterns Stunde“ Trophäenjagd, Fütterungsexzesse, Wilddichten u. Wildschäden, die eine naturnahe Waldwirtschaft unmöglich machen.

Seit dem wird der „Wald-Wild-Konflikt“ öffentlich diskutiert.

1988: Gründung des ÖJV



# 1977: Novelle des BtG

- Hege wird Pflicht; Ziel d. Hege ergänzt (Biotopschutz)
- Streichungen in der Liste der jagdbaren Arten (Arten ohne jagdl. Bedeutung)
- Sachliche Verbote präzisiert/ergänzt (Tierschutz)
- Verbot d. Beunruhigung v. Wild (Tier- u. Artenschutz)
- Verpflichtung zur Wildfolge (Tierschutz)

# 1986: Rote Liste NRW

- Drei Wildarten mit Jagdzeit, Dachs, Rebhuhn, Waldschnepfe, werden als „gefährdet“ eingestuft.
- Jägerschaft bestreitet Gefährdung.
- 1989: LJV und Naturschutzverbände schließen „Düsseldorfer Vereinbarung“:
- Freiwilliger Jagdverzicht auf Dachs, Rebhuhn, Waldschnepfe (4 Jahre)
- Jäger, Naturschützer und Wissenschaft erforschen Bestandssituation.

# 1989: „Düsseldorfer Vereinbarung“



Ministerium,  
Landesjagdverband und  
Naturschutzverbände  
vereinbaren Kooperation.

Reaktion in anderen  
Bundesländern:  
Erst kritisiert – dann  
nachgemacht!

# 1989: AK „Jagd und Naturschutz“

- Paritätisch besetzter Arbeitskreis
- Mitglieder:
  - 1 Vertreter des Ministeriums (Moderation)
  - 4 Vertreter der Jagd (LJV-NW)
  - 4 Vertreter Naturschutz (NaBu, BUND, LNU)
- Bei Bedarf: Experten (ohne Stimmrecht)
- Aufgabe: Abarbeitung aller Konfliktfelder zwischen Jagd und Naturschutz

# Ergebnisse der Kooperation im AK

- Behandlung v. Dachs, Rebhuhn, Waldschnepfe
- Jagdausübung in NSG (Rd.-Erlass)
- Aussetzen von Fasanen, Stockenten (VO)
- Wald-Wild-Problem: Verbissgutachten, Abschussplanung, Schalenwildbezirke (LJG, VO)
- Wildfütterung (VO)
- Minderung d. Jagddrucks/Beruhigung v. Wildlebensräumen (Jagdzeiten-VO)
- Fallenjagd (VO)

# 1994: Novelle des LJG-NRW

- Anpassung an EU-Vogelschutzrichtlinie (Artenschutz)
- Abschuss v. Hunden und Katzen beschränkt (Tierschutz)
- Kleingärten sind befriedete Bezirke (öffentl. Sicherheit)
- Verbot der Baujagd auf Füchse i. d. Setzzeit (Tierschutz)
- Verlängerung der Fütterungszeit f. Schalenw. (Tierschutz)
- 3-jähriger Abschussplan f. Rehwild (Waldschutz)
- Beteiligung d. Forstämter b. Abschussplanung (Waldsch.)
- Jagdstörung wird Ordnungswidrigkeit (Schutz d. Jagd)

# Jäger machten Jagdgesetze

Von 1850 bis Mitte der 1990er Jahre:

- Jagdverbände wenden sich an Ministerien und (jagende) Parlamentarier aller Fraktionen.
- Jäger in den Parlamenten überrepräsentiert; denn Jagd ist gesellschaftlich „in“.
- Jagende Parlamentarier über die Parteigrenzen hinweg „kümmern“ sich um Gesetzentwürfe.
- Regierungsfractionen beschließen die Gesetze.

# 2001: Rot-Grün will neues BJG

- Bundesministerin Renate Künast (Grüne) legt „Eckpunkte“ für Novelle des BJG vor.
- Wegen Föderalismusreform (2003 – 2006) wird das Vorhaben auf Eis gelegt.
- Durch Grundgesetzänderung 2006 wird das „Jagdwesen“ der konkurrierenden Gesetzgebung zugewiesen.
- Länder können in allen Punkten - ausgenommen „Recht der Jagdscheine“ - vom BJG abweichen.



# Ziele der Jagdgesetze seit 1925

- Nachhaltige Nutzung
- Wildschadenverhütung
- Artenschutz (seit 1977 auch Biotopschutz)
- Tierschutz
- Öffentl. Sicherheit
- Fachkompetenz (seit 1934 Jägerprüfung)

# Ökologisches Jagdgesetz-NRW?

1. Das BJG ist kein Nazi-Gesetz!
2. BJG und LJG sind nicht „unökologisch“.
3. „Paradigmenwechsel hin zur Nachhaltigkeit“  
nicht erforderlich!
4. Aber: Alles ist im Fluss, auch die Jagd.
5. Letzte größere LJG-Novelle 1994
6. Novellierungsbedarf grundsätzlich gegeben!